Wenn ein Bußgeld winkt

Wie man sich am besten gegen Vorwürfe wehrt, man sei zu schnell gewesen, habe keinen Abstand gehalten oder sei bei Rot über die Ampel. Nur wer in flagranti erwischt wird, hat wenig Chancen.

Von Uwe Lenhart

Fahren Sie mal rechts ran: Jetzt wird's ernst, und wer auf frischer Tat ertappt wird, kommt aus dem Schlamassel kaum heraus. Foto dpa

Wird man bei einem Verkehrsverstoß vor Ort auf frischer Tat ertappt, hat man in aller Regel schlechte Karten. Sich herauszuwinden ist ziemlich unmöglich. Die Ausrede „Ich bin gar nicht gefahren" zieht nun mal nicht. Sollte man sich nicht ausweisen können, darf die Polizei den Autofahrer sogar vorläufig festnehmen, um anderweitig die Identität zu überprüfen.

Anders sieht es aus, wenn die Justiz einem Fahrzeughalter Fehlverhalten im Straßenverkehr vorwirft, das durch automatisierte Überwachungseinrichtungen aktenkundig wurde. Welche Chancen hat man als Beschuldigter, einer Bestrafung zu entgehen?

Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsüberschreitung, Abstandsverstoß oder Überfahren einer roten Ampel werden in den überwiegenden Fällen durch Messgeräte erfasst. Unmittelbar danach werden Fahrzeug und Fahrer fotografiert, so dass zunächst über das Kennzeichen der Fahrzeughalter ermittelt werden kann. Handelt es sich bei diesem um keine natürliche Person, zum Beispiel ein Unternehmen, oder scheidet der Halter – angenommen ein 1960 geborener Mann – als Person auf dem Beweisfoto – hierauf zu sehen ist eine junge Frau – aus, versendet die Bußgeldstelle an den Fahrzeughalter einen Zeugenfragebogen. Der Empfänger soll angeben, wem das Fahrzeug zur Tatzeit überlassen wurde, oder am besten gleich den Fahrer benennen. Können Halter und Person auf dem Foto augenscheinlich identisch sein, kommt es zur „Anhörung des Betroffenen im Bußgeldverfahren" mit Übersendung eines entsprechenden Briefs per Post an den Fahrzeughalter respektive den vermeintlichen Täter.

Auf derartige Schreiben muss man nicht reagieren. Verzeichnet die Behörde keinen Rücklauf, veranlasst sie die für den Wohnort des Halters zuständige Polizeidienststelle mit der Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers beziehungsweise Überprüfung, ob der augenscheinliche Fahrer auch tatsächlich der Verkehrssünder ist; die Behörde darf nicht einfach ins Blaue hinein Bescheide mit Geldbuße, Punkten im Fahreignungsregister und unter Umständen Fahrverbot erlassen.

Die ermittelnde Polizei fährt erfahrungsgemäß in der Regel auch öfter zur Halteranschrift und versucht dort, durch Befragung Angetroffener – Fahrzeughalter, Verwandte, Mitarbeiter, Nachbarn – unter Vorlage des Beweisfotos die Personalien der Person auf dem Foto zu erfahren. Wichtig zu wissen ist, dass niemand verpflichtet ist, mit der Polizei zu sprechen, auf deren Schreiben zu reagieren oder zu dieser nach entsprechender Vorladung hinzugehen. Ausnahme sind aber staatsanwaltlich veranlasste Vernehmungen, wozu es wegen einfacher Verkehrsverstöße normalerweise nicht kommt. Nicht jeder ist in der Lage, gelegentlich inquisitorischer Polizeibefragung standzuhalten; am besten öffnet man erst gar nicht die Haustüre; eine gewaltsame Öffnung durch die Beamten wäre unverhältnismäßig. Gelingt es nicht, den Täter zu ermitteln, berechtigt dies jedoch bei Firmenfahrzeugen oder der Verweigerung einer Mitwirkung bei der Fahrerermittlung zur Auferlegung eines regelmäßig sechsmonatigen Fahrtenbuchs für das betreffende Fahrzeug. Kommt die Polizei über Nachforschungen beim Halter oder dessen Nachbarn nicht weiter, lässt sie sich Personalausweis-Fotos möglicher Fahrer vom Einwohnermeldeamt übermitteln und vergleicht diese mit den Beweisfotos. Das ist zwar datenschutzrechtlich umstritten, begegnet in der Praxis aber keinen Bedenken.

Richten sich die Ermittlungen gegen eine unschuldige Person – beispielsweise im Familienhaushalt gegen Sohn A statt den tatsächlich gefahrenen Sohn B –, sollte man diesen Irrtum keinesfalls zu früh aufklären. Ein altkluges Berufen auf das Auskunftsverweigerungsrecht könnte Bußgeldstelle oder Polizei auf die richtige Spur bringen. Denn es gilt: Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Bei der Fahrerermittlung besteht nämlich Zeitdruck. Gelingt es nicht, den tatsächlichen Täter innerhalb von drei Monaten seit dem Verstoß hierzu anzuhören oder gegen diesen spätestens drei Monate nach erfolgter Anhörung einen Bußgeldbescheid zu erlassen, ist das Verfahren in der Mehrzahl der Verkehrsdelikte verjährt, eine Verfolgung wegen der Ordnungswidrigkeit ist nicht mehr möglich. Unerheblich ist, warum der tatsächliche Fahrer im Dunkeln geblieben ist.

Insbesondere bei Firmen mit einem großen Fahrzeugbestand kann es beispielsweise bedingt durch Fahrer- oder Fahrzeugwechsel innerhalb des Unternehmens versehentlich zur Angabe einer Person, die zur Tatzeit gar nicht gefahren ist, kommen. Das gilt selbst dann, wenn Verjährung dadurch eingetreten ist, dass vorsätzlich zunächst eine andere Person als vermeintlicher Fahrer zur Tatzeit in Erscheinung tritt: Auf einem Zeugenfragebogen oder einem Anhörungsschreiben werden die Personalien eines Unschuldigen als Person, der das Fahrzeug zur Tatzeit überlassen wurde oder die Fahrer zur Tatzeit war, eingetragen.

Aber Vorsicht: Wer dies wider besseres Wissen angibt, bewirkt die Einleitung eines behördlichen Verfahrens gegen diese Person. Das ist eine Straftat der falschen Verdächtigung gemäß Paragraph 164, Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Anders ist es, wenn ein Unschuldiger selbst die entsprechenden Angaben macht. Das wäre eine Selbstbezichtigung. Diese ist – im Gegensatz zu Straftaten – in Bußgeldangelegenheiten nach weit überwiegender Rechtsprechung zwar straflos. Nicht selten kommt es aber vor, dass Staatsanwälte gleichwohl zunächst einmal ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Nichts anderes gilt in Fällen des sogenannten Punktehandels. Mehr oder weniger windige Vermittler bieten gegen Geldzahlung im Internet an, Autofahrer, die keine Punkte oder kein Fahrverbot erhalten wollen, mit Personen zusammenzuführen, die bereit sind, die Rechtsfolgen aus Verkehrsverstößen zu übernehmen. Als Betroffener übersendet man Zeugenfrage- oder Anhörungsbogen dort hin, und der Übernehmer gibt sich gegenüber der Bußgeldstelle als verantwortlicher Fahrzeugführer aus.

Wer sich auf Verjährung beruft, weil ihm ein Bußgeldbescheid ohne vorherigen Erhalt der Anhörung zugestellt wurde, könnte sich zu früh freuen: Der Zugang eines Anhörungsschreibens beim Betroffenen ist für eine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gegen diesen nicht erforderlich. Die Anhörung ist ein behördeninterner Vorgang. Man versteht darunter den Zeitpunkt, zu dem sich der Fahrerverdacht gegen eine bestimmte Person richtet. Maßgeblich ist die Anhörungsverfügung durch einen Sachbearbeiter oder – im Fall polizeilicher Ermittlungen – einen Polizeibeamten. Überprüfen lässt sich dies nur durch Anwaltseinsicht in die Bußgeldakte.

Ergeht ein Bußgeldbescheid gegen den Unschuldigen oder ist das Beweisfoto von schlechter Qualität, sollte Einspruch eingelegt werden. Spätestens in einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht sollte der Richter erkennen, ob das Beweisfoto eine Überführung des Beschuldigten zulässt. Ist dies zweifelhaft, kann er ein morphologisches Gutachten zu Hilfe nehmen. Und hieran ändert auch der Umstand nichts, dass sich ein Dritter zuvor „schuldig" bekannt hat. Nach dem Amtsermittlungs-Grundsatz ist das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen zu untersuchen. Grundsätzlich bindet ein Geständnis nicht, weil es aus unterschiedlichen Gründen falsch sein kann.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht in Frankfurt am Main (www.ll-anwaelte.de).